

## Entschädigungstarif

### **1. Arbeit**

- Für die nachfolgenden Einsätze gilt                      pro Stunde                      Fr. 30.—
  - Einsätze
  - Abräumdienst (nur auf Weisung GVB)
  - Ausserordentliche Rekognoszierung (gem. Auftrag Kommandant)
  - Wartung Motorspritzen, Fahrzeuge, Atemschutzgeräte usw.
  
- Heustock-Kontrollmessung                                      nach Aufwand

### **2. Materialverwalter**

- Pauschal für nachfolgende Arbeiten                      pro Stunde                      Fr. 30.—
  - Schläuche trocknen, rollen, flicken
  - Aufräumdienst Magazin und Theorieraum Kirchlindach
  - Ausserordentliche Materialverschiebungen und Transporte
  - Materialbeschaffungen / Abholen und Rückschub
  - Instandstellen von defektem Material
  - Uniform komplett waschen, flicken

### **3. Zugfahrzeuge bei Übungen und Unterhalt der Wasserbezugsorte**

Die Tarife gelten pro Stunde.

- Traktor und private Fahrzeuge                                      Fr. 30.—
- Traktor mit Druckfass    Fr. 50.—

### **4. Zugfahrzeuge und Geräte bei Einsätzen**

Gemäss Anhang II, Punkt 2

## 5. Kurse

Die Ansätze entsprechen den jeweils gültigen der Gemeinde. Die Benützung des Privatfahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr.

- Entschädigung pro Tag Fr. 220.—
- Entschädigung pro Halbtage Fr. 110.—
- Entschädigung pro Abend Fr. 65.00
- Privatfahrzeug (PW) sofern das öff. Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann (max. 1 x Hin- und Rückfahrt pro Kurstag) und bei Kursen ausserhalb des Gemeindegebietes Fr. --.65/km

## 6. Übungssold

- Übungen bis 2 Stunden Fr. 40.—
- Übungen von mehr als 2 Stunden Fr. 50.—
- Übungsvorbereitung doppelter Sold

## 7. Pikettentschädigung

- Wochenend-Probefahrt Fr. 30.—
- Wochenendpikett Alarmstelle Fr. 100.—
- Zusätzliche Entschädigung pro Feiertag Fr. 30.—

## 8. Sitzungsgelder

Gemäss Reglement über die Entschädigungen der Gemeinde.

## 9. Jährliche Pauschalentschädigungen

Gemäss Anhang II der Personalverordnung der Gemeinde Kirchlindach.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2021, in Kraftsetzung per 1. Januar 2022

Kirchlindach, 28. April 2021

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär a.i.:

  
W. Walther

  
P. Bühler